

Wichtig für Zahlungen auf Grund der Herabsetzung der Umsatz- und Luxussteuer

I. Steuerpflicht

der vom Uhrmacher vereinnahmten Entgelte

1. Vereinnahmt vor dem 1. Januar 1925

zu versteuern

- a) einfach umsatzsteuerpflichtig mit 2 %.
 - b) erhöht steuerpflichtig mit 15 %.
- mit Steuererklärung und Steuerzahlung am 10./17. Jan. 1925.

Ausnahme: Bei Anzahlungen auf Waren, für welche der Uhrmacher selbst erhöht steuerpflichtig ist, tritt der ermäßigte Steuersatz von 10 % ein, wenn

die Anzahlung zwischen dem 16. und 31. Dezember 1924 vereinnahmt ist und die Lieferung nach dem 1. Januar 1925 erfolgt.

Diese Anzahlungen sind also in der Steuererklärung vom 10. bis 17. Januar 1925 besonders zu berechnen.

2. Vereinnahmt nach dem 1. Januar 1925

zu versteuern

- a) einfach umsatzsteuerpflichtig mit 1 1/2 %.
 - b) erhöht steuerpflichtig mit 10 %.
- mit Steuererklärung und Steuerzahlung, erstmalig am 10./17. Februar 1925 (Vierteljahrsversteuerer am 10./17. April 1925),

und zwar gleichgültig, wann die Lieferung der Ware erfolgt ist.

II. Zahlungen

des Uhrmachers an seine Lieferanten

1. Alle bis zum Jahresschluß geleisteten Zahlungen bleiben unverändert.

2. Zahlungen an inländische Lieferanten für Lieferungen vor dem 1. Januar 1925, die zu vollen (Verbands- od. Katalog-) Preisen berechnet worden sind, wenn die Zahlungen nach dem 1. Januar 1925 geleistet werden, Abzug von

- a) 1 1/2 % bei einfach umsatzsteuerpflichtigen Waren,
- b) 5 % bei Waren, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes erhöht steuerpflichtig sind, wenn der Lieferant selbst als Hersteller erhöht steuerpflichtig ist.

Bemerkung: Der Wirtschaftsverband der Deutschen Uhrenindustrie hat seinen Mitgliedern den Antrag des Zentralverbandes empfehlend weitergegeben, bei Zahlung von Novemberrechnungen nach dem 1. Januar 1925, soweit Gegenstände des § 15 U. St. G. in Frage kommen (siehe oben 2, b), außer dem fünfprozentigen Abzug noch den

eigentlich nur für 30tägiges Ziel geltenden Skonto von 2 % zuzulassen (siehe Nr. 49, S. 771 der UHRMACHERKUNST vom 12. Dezember 1924).

3. Zahlungen nach dem 1. Januar 1925 an inländische Lieferanten für Lieferungen nach dem 1. Januar 1925

unterliegen einem Abzuge vorläufig nur insoweit, als sich bei Bestellungen:

- a) die vor dem 25. September 1924 erteilt sind, der vereinbarte Preis automatisch um 1 % bzw. 5 %.
- b) die zwischen dem 25. September 1924 und dem 15. November 1924 abgeschlossen sind, der vereinbarte Preis automatisch um 1/2 % bzw. 5 % ermäßigt.

Zu erwarten dürfte jedoch zweifellos sein, daß die Verbands- bzw. Katalogpreise aller beim Hersteller erhöht steuerpflichtigen Waren nach dem 1. Januar 1925 **generell** um 5 % herabgesetzt werden.

III. Einfuhrversteuerung

Für alle bis zum 31. Dezember 1924 aus dem Ausland eingeführten, d. h. bis zu diesem Tage in das Inland „verbrachten“ Gegenstände des § 15 U. St. G. (insbesondere also goldene Taschen- und Armbanduhren) ist der Steuersatz von 15 % (vom Fakturenbetrage, zuzüglich Zoll) zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, wann die Zahlung an die ausländischen Lieferanten erfolgt.

Die Regelung der Einfuhr von Uhren aus der Schweiz

Nach den bisherigen Nachrichten über die Regelung der Einfuhr blieb es insbesondere zweifelhaft, wie die Einfuhr von Platin-Uhren geregelt werden soll. Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher hat sich deshalb an das Reichswirtschaftsministerium gewandt, um eine Klarstellung zu erreichen. Von dem Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 15, ist unter dem 13. Dezember 1924, Aktenzeichen II — 6460/24 — folgender Bescheid eingegangen:

„Auf die Anfrage erwidere ich ergebenst, daß, wie aus meiner Ermächtigung an die Zollstellen klar hervorgeht, die Einfuhr aller Uhren und Uhrgehäuse aus dem Auslande nach Deutschland vom 10. Dezember 1924 an ohne besondere Bewilligung zulässig ist, sofern diese Uhren unter die Nummern 929a, b, c und 930a und b fallen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Wand- und Standuhren sowie alle nicht unter vorstehende Nummern fallende Uhren mit Uhrwerken, Schiffschronometer, Taschen- und andere Zählwerke, sowie Geschwindigkeitsmesser für Fahrzeuge in Verbindung mit Uhrwerken und Turmuhren, soweit sie unter die Nummern 934a, b, c und 936 des Statistischen Warenverzeichnisses fallen, und Uhren aus Platin. Für diese beiden Uhrenarten ist nach wie vor beim Bezuge aus dem Auslande eine Einfuhrbewilligung meiner Dienststelle notwendig. Armbanduhren fallen nach dem Statistischen Warenverzeichnis unter Taschenuhren und sind genau wie diese zu behandeln.“

Hieraus geht also hervor, daß für Großuhren und für Uhren in Platingehäusen nach wie vor Einfuhrbewilligungen notwendig sind. Entsprechende Einfuhranträge sind an den Herrn Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin W 15, Lietzenburger Straße 18, zu richten.